

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beteiligung der Stadt Winterthur an der ZAV AG (Zürcher Abfallverwertungs AG)

Antrag:

I. Die Stadt Winterthur, vertreten durch Stadtwerk Winterthur, beteiligt sich am Aktienkapital der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) in Zürich mit Fr. 242'000.- zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur / Wärme und Entsorgung / Kehrrechtverwertungsanlage.

II. In Würdigung der "Logistikvereinbarung" zwischen dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem ZVV wird der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 28. Februar 2000, dass Kehrrechtteinlieferungen in die KVA Winterthur ab einer Transportdistanz von 40 km mit der Bahn erfolgen müssen, aufgehoben.

Weisung:

Zusammenfassung

Der Zürcher Abfallverwertungs-Verbund (ZAV) hat nach langjährigem Aufbau eine zentrale Bedeutung für die Zusammenarbeit der fünf Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich (Limceo, Dietikon / Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO, Hinwil / Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Horgen / Stadtwerk Winterthur / Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich) erlangt. Er stellt die optimale Auslastung der Verwertungskapazitäten sicher und gewährleistet die Entsorgungssicherheit mittels Aushilfe im Falle von geplanten und ungeplanten Anlagestillständen. Durch die gemeinsame Beschaffung, insbesondere bei der Entsorgung von Rückständen und im Einkauf von Betriebsmitteln, hat der ZAV wesentliche Einsparungen beim Betrieb der Kehrrechtverwertungsanlagen ermöglicht.

Der ZAV hat mittlerweile Personal angestellt. Damit werden die Tätigkeiten in den Bereichen Abfallmanagement, Revisions- und Notfallplanung, Wissensmanagement, Beschaffung und Entsorgung und bei der Nutzung von Synergien laufend verbessert. Zudem schliesst der ZAV mit Kundinnen und Kunden Verträge betreffend Einlieferung ab. Mit der Gründung der Aktiengesellschaft erhält der ZAV eine für seine Zwecke adäquate Rechtsform.

Der ZAV organisiert innerhalb seiner Geschäftstätigkeit die Logistik des Kehrrechts. Damit kann der Kundschaft eine optimale Lösung geboten und die Transportdistanzen können optimiert werden. Am 28. Februar 2000 hat der Grosse Gemeinderat von Winterthur beschlossen, dass der Transport zur KVA Winterthur ab einer Distanz von 40 km mit der Bahn erfolgen muss. Heute ist eine lediglich auf die Distanz abgestützte Transportlogistik ökologisch

und ökonomisch nicht mehr vertretbar und für eine nachhaltige und koordinierte Kehrrichtlogistik nur hinderlich. Die Bedingungen haben sich sowohl auf Seiten des Bahntransports als auch auf Seite des Strassentransports verändert. Zwischen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem ZAV wurde deshalb eine Logistik vereinbart, die ökologische und auch wirtschaftliche Aspekte differenzierter berücksichtigt.

Es ist unternehmerisch zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend, dass sich die Stadt Winterthur an der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV) mit Sitz in Zürich Oerlikon beteiligt; die Beteiligung beträgt Fr. 242'000.--.

1. Tätigkeit des Zürcher Abfallverwertungs-Verbund (ZAV)

Im Jahr 1997 beschloss der Kanton eine optimierte Kehrrichtbewirtschaftung im Kanton Zürich mittels gezielter Steuerung der Kehrrichtströme zu realisieren. Die Zusammenarbeit zwischen dem AWEL und den fünf Zürcher KVA-Trägerschaften führte 2001 zur «KVA-Planung im Kanton Zürich» und 2002 zur ZAV-Vision. Dabei ging es um eine ganzheitliche Abfallverwertung, um das Erzielen eines Gleichgewichtes von Ökologie und Wirtschaftlichkeit sowie um die Reduktion der Anzahl KVA-Standorte.

Mit einem ersten Vertrag wurde 2005 der «ZAV Zürcher Abfallverwertungs-Verbund» gebildet; Schwergewichte waren die Koordination der Kehrrichtbeschaffung und die Betriebs- und Kapazitätsplanung. Mit der Einführung eines zentralen Abfallmanagements und einer koordinierten Planung der Anlagenrevisionen konnte die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten optimiert werden.

Im Jahr 2007 wurde mit einer erweiterten Vereinbarung ein dreijähriger Pilotbetrieb initiiert (GGR-Nr. 2007/082). Nebst der Verstärkung der wirtschaftlichen Vorteile, der generellen Vertiefung der Zusammenarbeit und der Harmonisierung der Betriebsabläufe sollte vor allem eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen gebildet werden. Gemeinsame Ausschreibungen zur Entsorgung von Rückständen (Schlacke, Filterstaub etc.), die zentrale Beschaffung von Betriebsmitteln und andere technische Dienstleistungen während dieser Phase führten zu weiteren Einsparungen und ermöglichten die Senkung der Anlieferpreise für Kehrricht.

Die aktuelle rechtliche Grundlage des ZAV stellt die „Zusammenarbeitsvereinbarung“ der Partner vom 01.10.2010 (Konsortium) dar. In diesem Rahmen besteht seit 2010 eine Geschäftsstelle in Zürich, die zurzeit drei Mitarbeitende mit total 280 Stellenprozenten beschäftigt und im Jahr 2011 einen Umsatz von Fr. 27.6 Mio. generierte. Insgesamt beschafft der ZAV Marktkehrricht im Umfang von 190'000 Tonnen/Jahr (Zahlen 2011). Damit werden ca. 25% der gesamten thermisch verwerteten Menge der fünf beteiligten Partner-Werke abgedeckt. Die restlichen 75% bestehen zum grössten Teil aus vom Kanton zugewiesenem Siedlungsabfall und Kehrricht von ausserkantonalen Vertragsgemeinden.

Am 12. Juli 2011 unterzeichneten die Partner eine Vereinbarung betreffend gemeinsame Projekte; dabei ist als erster Schritt der Aufbau einer juristisch selbstständigen Plattform für die Beschaffung und Verwertung von Marktkehrricht vorgesehen. Dieser Schritt wird mit der Gründung der „Zürcher Abfallverwertungs AG“ (nachfolgend ZAV AG) weiter konkretisiert.

2. Gründung der ZAV AG

2.1. Bedeutung einer Aktiengesellschaft

Wie beschrieben, ist das Aufgabengebiet des ZAV stetig gewachsen. Mittlerweile beschäftigt er Mitarbeitende und schliesst umfangreiche Verträge mit Kundinnen und Kunden ab. Das Konsortium bildet für diese Zwecke keine adäquate Rechtsform. Aktiengesellschaften er-

möglichen hingegen, überregional ein gemeinsames Ver- und Entsorgungsinteresse zu verfolgen. Schlussendlich akzeptierte auch die WEKO die Organisationsform der "Einfachen Gesellschaft" nicht für den vorliegenden Gesellschaftszweck im gegebenen Aufgabenbereich der Kehrrichtentsorgung. Dies bedeutet, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft auch in Würdigung kartellrechtlicher Überlegungen notwendig wird (s.Kap.2.3).

2.2. Zweck der Gesellschaft

In den Statuten wird der Zweck der Gesellschaft wie folgt festgelegt:

„Die Gesellschaft bezweckt den Einkauf von brennbaren Abfällen im In- und Ausland und stellt dessen Verwertung sicher. Weiter kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen, die der Abfallverwertung vor- und nachgelagert sind oder mit der Abfallverwertung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.“

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 31b Abs. 1 USG (Bundesgesetz über den Umweltschutz) sind die Kantone verantwortlich für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Gemäss Art. 31b Abs. 2 USG sind die Kantone zudem verpflichtet, für einen wirtschaftlichen Betrieb der Verbrennungsanlagen zu sorgen. Die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind mittels Gebühren, welche die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen decken, den Verursachenden zu überbinden (Art. 32a Abs. 1 USG). Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Zur Lösung ihrer Aufgaben können sie sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen, sich andern Organisationen anschliessen oder ihre Aufgaben an Private übertragen (§ 35 Abs. 1 Abs. 6 AbfG). Die Inhaber von übrigen Abfällen aus Unternehmungen (sog. Marktkehricht) sorgen für deren Behandlung und tragen die Kosten (§ 17 Abs. 1 AbfG).

Übertragung öffentlicher Aufgaben

Gemäss Art. 98 der Kantonsverfassung (KV) ist die Übertragung kommunaler Aufgaben, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung resp. den Statuten der Zweckverbände oder den interkommunalen Anstalten zu regeln (Art. 98 Abs. 3 KV). Sofern es sich um hoheitliche Belange handelt, ist ein entsprechender Beschluss obligatorisch der Volksabstimmung zu unterstellen. Soweit keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, kann die Aufgabenübertragung in Analogie zu Art. 98 Abs. 2 KV durch die Legislativen der Trägerschaften in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss erfolgen.

Die Geschäftstätigkeit der ZAV AG erfolgt im Sektor des Marktkehrichts; darunter ist frei entsorgbarer Abfall zu verstehen, in der Hauptsache brennbarer Bau- und Industrieabfall. Die Entsorgung des Siedlungsabfalls («zugewiesener Abfall») liegt hingegen ausserhalb der ZAV-Tätigkeit und erfolgt weiterhin gemäss gesetzlicher Regelung durch die KVA-Betreiber. Bei der vorgesehenen Aufgabenübertragung im Bereich des Marktkehrichts werden keine Anordnungs- und Zwangsbefugnisse übertragen; diese kann folglich ohne Änderung der Gemeindeordnungen und ohne obligatorische Volksabstimmungen beschlossen werden.

Das vorliegende Projekt ZAV AG wurde dem kantonalen Gemeindeamt zur Stellungnahme unterbreitet. Dem Vorhaben steht aus gemeinderechtlicher Sicht nichts entgegen, da jeder Partner strategische Entscheide selber treffen kann - beispielsweise Marktvolumen, Qualität und Herkunft des zu verwertenden Kehrichts.

Kartellrecht

Die Zusammenarbeit der ZAV-Partner im Bereich der Marktkehrichtverwertung untersteht grundsätzlich dem schweizerischen Kartellgesetz. Diese Zusammenarbeit ist kartellrechtlich zulässig, wenn die ZAV AG als Ergebnis eines Unternehmenszusammenschlusses im kartellrechtlichen Sinn gilt. Entscheidend für die Kartellrechtskonformität ist insbesondere, dass die ZAV-Partner ihre jeweiligen Geschäftsbereiche Marktkehrichtverwertung innerhalb der ZAV AG zusammenschliessen. Die ZAV AG wird dadurch in kartellrechtlicher Terminologie zu einem "gemeinsam kontrollierten Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen (GU)".

Mit der ursprünglichen Organisationsform der Einfachen Gesellschaft (ZAV-Konsortium) konnten die wettbewerbsrechtlichen Bedenken beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) nicht ausgeräumt werden. Aufgrund der verschiedenen Hinweise der WEKO haben die ZAV-Partner das heute vorliegende Konzept für die Gründung einer privatrechtlichen AG gewählt. Damit konnten auch die kartellrechtlichen Vorbehalte ausgeräumt werden (Stellungnahme des WEKO-Sekretariates vom 30.06.11).

2.4. Grundlagen und Dokumente der ZAV AG

Aktionärsbindungsvertrag

Der Aktionärsbindungsvertrages (ABV) wird unter den Aktionären abgeschlossen. Der Stadtrat wird im Anschluss an die Genehmigung des vorliegenden Antrags durch den Grossen Gemeinderat den ABV für die Stadt eingehen. Wegleitend sind dabei die Zielsetzungen des „gemeinsamen Handelns zur Förderung und Entwicklung der Gesellschaft“ und des „partnerschaftlichen Verhaltens“. In finanzieller Hinsicht wird festgehalten, dass die ZAV AG nicht gewinnorientiert ist; dies entspricht dem Grundsatz wie dieser von den fünf Partnern seit Jahren praktiziert wird.

Alle Partner sind gleichgestellt: unabhängig ihrer Aktienbeteiligung wird in wesentlichen Gesellschaftsbelangen Einstimmigkeit verlangt; dies entspricht auch einer Anforderung des Gemeinderechts.

Aufteilung Aktienkapital:

Aktien

	Anzahl	Kapital	Anteile ¹
Limeco	111	111'000	11.1 %
Stadtwerk Winterthur	242	242'000	24.2 %
ERZ	312	312'000	31.2 %
KEZO	257	257'000	25.7 %
Horgen	78	78'000	7.8 %
	1'000	1'000'000	100.00%

Jedem Aktionär steht ein Sitz im Verwaltungsrat (VR) zu, wobei die VR-Mitglieder die Interessen der ZAV AG zu wahren haben. Die Geschäftstätigkeiten der ZAV AG sind für den Beginn der Gesellschaft im Anhang des ABV umschrieben. Deren Ausweitung ist vorgesehen, indem die Aktionäre ihre Zusammenarbeit auch in anderen Bereichen vertiefen wollen. Unter den finanziellen Grundsätzen wird der Umgang mit dem Unternehmenserfolg geregelt. Angesichts des grossen Handelsvolumens und der mit der Rechtsform der AG selbstständig zu tragenden Risiken sind vorerst die Eigenmittel aufzubauen. Es sind aber auch die Vorteile

¹ Die Aufteilung des Aktienkapitals richtet sich nach der Verwertungskapazität.

aus günstigen Geschäften (aufgrund von Grossabschlüssen und hoher Entsorgungssicherheit) an die Aktionäre weiterzugeben, was zur Vergünstigung der Einlieferpreise für Siedlungsabfall führt. Damit kommen die Synergievorteile aus der ZAV AG den KVA-Trägergemeinden zugute.

Statuten

Die Statuten regeln den Geschäftszweck der ZAV AG und die ordentlichen aktienrechtlichen Aspekte einer Gesellschaft (Organe, Quoren). Die ZAV AG pflegt - im Rahmen des bestehenden Konsortiums - auch Geschäftsbeziehungen mit dritten Kehrrechtverwertern.

Das Aktienkapital ist auf Fr. 1 Mio. festgelegt und wird vollumfänglich von den fünf öffentlich-rechtlichen KVA-Trägerschaften gemäss dem im Aktionärsbindungsvertrag festgelegten Verteiler liberiert. Die Grösse des Verwaltungsrates (5-9 Mitglieder) ist flexibel festgelegt und ermöglicht ohne Weiteres neuen Aktionären den Einsitz in den VR.

Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement regelt die Funktionen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäfts- und Bereichsleitungen.

Die Ausgabenkompetenzen von Bereichsleiter, Geschäftsleiter, Präsident des Verwaltungsrates und des Verwaltungsrats sind darin festgehalten. Ergänzend wird festgelegt, dass Verträge, deren Vertragssumme den Betrag von Fr. 200'000 übersteigt, der Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten oder des Vizepräsidenten bedürfen. Mit diesem Vier-Augen-Prinzip wird die bestmögliche Einhaltung der Geschäftsgrundsätze sichergestellt.

Die Pflichten und Rechte der Angestellten und der Arbeitgeberin sind in der Personalrechtsordnung enthalten, welche bereits heute Gültigkeit hat und von der ZAV AG materiell übernommen wird.

Leistungsvereinbarungen

Eine Leistungsvereinbarung (LV) wird jeweils zwischen einer KVA-Trägerschaft und der ZAV AG abgeschlossen. Kernelement jeder LV ist die Übertragung des jeweiligen Unternehmensbereichs Marktkehrrecht auf die ZAV AG im Rahmen des ABV.

Die Partner vereinbaren jährlich das im Folgejahr zu beschaffende Kehrrechtvolumen. Hier kann jede KVA-Trägerschaft gezielt Auflagen hinsichtlich der Abfallqualität und -herkunft festlegen.

Festgelegt wird auch die jährliche Entschädigung für das Zurverfügungstellen der Verwertungskapazität. Für weitere Dienstleistungen orientiert sich die ZAV AG an marktüblichen Konditionen.

Im Hinblick auf Langfristigkeit der ZAV AG ist die LV jeweils auf eine Dauer von 10 Jahren abzuschliessen. Eine ausserordentliche Kündigung ist nur bei wichtigem Grund oder Unmöglichkeit der Vertragserfüllung vorgesehen.

3. Nutzen für die Stadt Winterthur

Die fünf Kehrrechtverwertungs-Anlagen innerhalb des ZAV verarbeiten unterschiedlich hohe Anteile an Siedlungsabfall. Dies resultiert einerseits aus dem jeweiligen Einzugsgebiet der Anlagen und andererseits aus den Preisen. Die Gemeinden können alle fünf Jahre ihre Abfallentsorgung ausschreiben. Die Anlage in Winterthur hat seit je einen überdurchschnittlich hohen Anteil (rund 60%) an Marktkehrrecht zu verarbeiten. Der Zugang zum Marktkehrrecht wird durch die ZAV AG weiter professionalisiert und damit erleichtert. Im Weiteren können Logistikketten für den Bahntransport initiiert und aufgebaut werden. Für die Anlage in Win-

terthur, die als einzige im Kanton Zürich über einen direkten Gleisanschluss verfügt, kann damit langfristig Marktkehricht gesichert werden.

Der ZAV hat nach langjährigem Aufbau eine zentrale Bedeutung für die Zusammenarbeit im Kanton Zürich erlangt. Er stellt die optimale Auslastung der Verwertungskapazitäten sicher und gewährleistet die Entsorgungssicherheit mittels Aushilfe bei geplanten und ungeplanten Stillständen der Anlagen. Durch die gemeinsame Beschaffung, insbesondere bei der Entsorgung und im Einkauf von Betriebsmitteln, hat der ZAV wesentliche Einsparungen bei den Trägern ermöglicht.

Die ZAV AG soll sicherstellen, dass in den Bereichen Abfallmanagement, Revisions- und Notfallplanung, Wissensmanagement, Beschaffung und Entsorgung massgebliche Synergien genutzt werden können, und auch als Zusammenarbeitsplattform dienen.

In der unmittelbaren Zukunft ist eine der Herausforderungen, die von den fünf Partnern am Besten gemeinsam bewältigt werden kann, die Entwicklung des Marktkehrichts und die notwendige Anpassung der Kapazitäten.

3.1. Ökologische Verbesserungen

Bis ins Jahr 2000 galt für die Kehrichtverwertungslage (KVA) Winterthur eine maximale Verbrennungsmenge von 110'000 t pro Jahr. Diese Limite wurde 1990 im Zusammenhang mit der Volksabstimmung für den Bau der zweiten Ofenlinie festgelegt. Ausschlaggebend für diese wirtschaftlich nachteilige Einschränkung war die Umweltbelastung durch die KVA; die Anlage entsprach zwar dem damaligen Stand der Technik und überschritt selbstverständlich keine Grenzwerte, aber trotzdem wurde die Umweltbelastung als gross beurteilt.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation grundlegend geändert. Durch modernste Rauchgasreinigungsanlagen konnte der Schadstoffausstoss der KVA weiter massiv verringert werden. Aufgrund dieser Entwicklung und einer entsprechenden Anfrage des Zürcher Regierungsrates hat der Grosse Gemeinderat darum bereits am 20. März 2000 beschlossen, die Verbrennungslimite der Winterthurer KVA aufzuheben. Damit verbunden wurde allerdings die Bedingung, dass der Kehricht bei einer Transportdistanz ab 40 km per Bahn erfolgen müsse. Zudem wurde der Beschluss zur Aufhebung der Verbrennungslimite der KVA einschliesslich der genannten Bedingung freiwillig den Stimmberechtigten unterbreitet. Am 21. Mai 2000 haben diese der Aufhebung der Limite mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt.

Die seitherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass ein lediglich auf die Transportdistanz abgestelltes Kriterium ökologische Anliegen keineswegs optimal umzusetzen vermag. Es entstand die groteske Situation, dass Kehricht wegen den höheren Kosten eines Bahntransports trotz einer grösseren Distanz auf der Strasse in eine andere KVA transportiert wurde. Diese Tatsache läuft den ökologischen Bestrebungen massiv entgegen, die mit der 40 km-Limite erreicht werden sollten.

Eine weitere Schwäche der aktuellen Auflage ist, dass der Transport des Kehrichts auf der Strasse zu einer Verladestation nicht berücksichtigt wird. Die Limite von 40 km ist in vielen Fällen zu klein für einen ökologisch und ökonomisch zu rechtfertigenden Umlad auf die Bahn. Oft liegt die Verladeinfrastruktur im Vergleich zum Direkttransport in die KVA auch nicht nahe genug.

Wesentlich ist, dass für eine Beurteilung die ganze Aufwandkette berücksichtigt wird: Fahren auf eine zentrale Umladestelle, Umlad des Kehrichts vom Sammelfahrzeug in bahntaugliche Container, Transport mit der Bahn unter Berücksichtigung der Umwege über die Rangierbahnhöfe, Ablad der Container von Eisenbahnwagen und Transport zum Kehrichtbunker.

Ferner wurden seit der Abstimmung im Jahr 2000 die eingesetzten Lastwagen technisch wesentlich weiterentwickelt. Mit der Einführung der Euro V – Abgasnorm und der Anhebung des zulässigen Gesamtgewichts hat sich der Schadstoffausstoss pro Tonne transportierten Kehrichts bedeutend reduziert.

Aufgrund dieser Entwicklung haben der ZAV und das AWEL eine Logistik vereinbart, die sowohl ökologische als auch ökonomische Aspekte ausgewogen berücksichtigt. Als Grundlage dienen die Leitsätze des Logistikleitbilds des ZAV:

- So wenig Transporte wie nötig
- Ökologische Optimierung der Transporte
- Ökologische Gesamtbetrachtung, mit der Logistik als Teil der Abfallverwertungskette

Motive/Kriterien für den Bahntransport:

- Für kleine jährliche Abfall-Mengen oder bei kurzer Vertragsdauer können keine verhältnismässigen Logistikketten mit Bahntransport vereinbart werden. Im Falle von Revisionen und kurzfristigen Abschaltungen müssen sich schweizerische Kehrichtverwertungsanlagen gegenseitig aushelfen können; auch in diesen Fällen lassen sich keine Bahntransporte organisieren.
- Die effektiv mit der Bahn zurückgelegte Strecke soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Summe der Strecken stehen, die auf der Strasse zum Bahnverlad und vom Bahnentlad zur KVA zurückgelegt werden.
- Bei gegenüber dem reinem Strassentransport zu teurem Bahntransport wird der Kehricht erfahrungsgemäss auf der Strasse in eine KVA ohne Transportrestriktion gebracht, obwohl diese allenfalls weiter entfernt ist als eine KVA, die den Bahntransport vorschreibt. Um derartige ökologisch unsinnige Transporte zu vermeiden, muss ein einheitliches System für möglichst viele KVA Gültigkeit haben.

Für Abfalllieferungen mit Ursprung südlich der Alpen ist der kombinierte Verkehr festgesetzt. Die Bahntransporte für den Abfall von Zug und Uri werden weitergeführt, sofern diese Partner die vorgeschlagene Lösung unterstützen.

Die zwischen dem AWEL und dem ZAV bereinigte "Logistikvereinbarung" soll für die KVA Winterthur übernommen werden. Diese flächendeckende Lösung für den ganzen Kanton Zürich ist der bestehenden Einzellösung vorzuziehen, da sie insgesamt den effizienteren und ökologischeren Transport sicherstellt.

3.2. Weitere Entwicklungen

Durch die weltweiten Preisanstiege bei den Rohstoffen generell und bei den Metallen im Speziellen wurden Verfahren entwickelt, um seltene Metalle auch in kleinen Mengen aus der Schlacke zu reziklieren. Für diese Aufgabe soll die ZAV Recycling AG zuständig sein. Einerseits können damit aus der Schlacke wertvolle Rohstoffe zurück gewonnen und andererseits kann das notwendige Deponievolumen für die Schlacke weiter verringert werden. Daraus resultieren wirtschaftliche Vorteile für die Anlagenbetreiber. Auch Stadtwerk Winterthur will sich an dieser noch zu gründenden Gesellschaft beteiligen; der entsprechende Beteiligungsbeschluss wird voraussichtlich wiederum in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fallen.

4. Kompetenz des Grossen Gemeinderates

Das vorliegende Geschäft ist aus zwei Gründen dem Grossen Gemeinderat zu unterbreiten: Zum einen geht es um die Beteiligung an einer Unternehmung durch Aktienübernahme in Betrag von über 200'000 und unter 5 Mio. Franken, wofür gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 11 der Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig ist. Zum anderen soll ein früherer Parlamentsbeschluss – die Festlegung der Bedingung, dass Kehrichtanlieferungen in die KVA ab einer Transportdistanz von 40 km mit der Bahn erfolgen müssen – rückgängig gemacht wer-

den, was grundsätzlich nur durch die gleiche Instanz geschehen kann, die den Beschluss seinerzeit gefasst hat. Der Aufhebungsentscheid wird damit wie die seinerzeitige Anordnung dem fakultativen Referendum unterliegen. Eine erneute freiwillige Vorlage an die Stimmberechtigten ist nach Auffassung des Stadtrats nicht erforderlich.

5. Fazit

Die Gründung der ZAV AG ist die konsequente Weiterführung der Zusammenarbeit der Zürcher Abfallverwertungs-Anlagen zur Optimierung der Logistik und der Abfallverwertung. Die Wirtschaftlichkeit der KVA Winterthur wird weiter erhöht und der Standort sowie die langfristige Versorgung mit Fernwärme und Strom für Winterthur gesichert.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder